



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 25.06.2010 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

215. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 100, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 5 Modul 2 und Modul 3:

Der Lektürekurs „Forschungsfelder“ wird umgewandelt in eine Exkursion mit Übung „Forschungsfelder“ (B220), die Exkursion mit Übung "Empirische Verfahren" wird umgewandelt in eine Übung "Historische Methoden" (B320).

Modul 7 (Umfang der Bachelor-Arbeit A):

Der mit „in der Regel 10 Seiten“ beschriebene Umfang der Arbeit soll mit circa 20.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) festgelegt werden.

Modul 8 (Umfang der Bachelor-Arbeit B)

Der als Richtlinie festgelegte Umfang wird von 40 Seiten auf circa 55.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) reduziert.

In Anschluss an die Tabelle Modul 8 ist zu ergänzen:

„Im Fall, dass der studienrechtliche Bedarf durch die angebotenen Seminare B710 und B810 nicht gedeckt wäre, können beide Bachelor-Arbeiten in Absprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung auch in den Seminaren B510 und B610 verfasst werden. Die Bachelor-Arbeit A kann im Fall einer Überbelegung des Seminars B710 auch im Seminar B810 verfasst werden.“

§ 7 Abs. 1

In der Liste der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind zu ergänzen „UE, VO + UE“
Abs. 2: VO + UE ist aus der Liste der nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu streichen.

Abs. 3. Ergänzung in der Lehrveranstaltungstypologie:

Übungen (UE) sind prüfungsimmanent und dienen der praktischen Vermittlung von Forschungsmethoden. Die Beurteilung erfolgt auf Grund der aktiven Mitarbeit und der termingerechten Erfüllung methodologischer Übungsaufgaben.

Korrektur in Abs. 5 (VO + UE): in der Formulierung „nicht prüfungsimmanent“ ist „nicht“ zu streichen. Der letzte Satz des Absatzes soll lauten:

„Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Übungsarbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung herangezogen werden.“

§ 8 (Teilnahmebeschränkungen)

Abs. 1: „Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eine Teilnahmebeschränkung auf 25 Studierende“, hier zu ergänzen: „mit Ausnahme von Vorlesungen mit Übungen (VO + UE), bei diesen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 60 Studierende.“

§ 10 Abs 1 wird hinzugefügt:

Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c